



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

Die Rektorin  
Karlsplatz 13/E006  
A-1040 Wien  
<http://www.tuwien.ac.at>

O.Univ.Prof.DI Dr.techn.  
Sabine SEIDLER  
tel.: + 43 1 58801-406 000  
fax: + 43 1 58801-406 099  
[rektorat@tuwien.ac.at](mailto:rektorat@tuwien.ac.at)

*Ihr Zeichen:*

BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

*Unser Zeichen:*

*Sachbearbeitung:*

VR K. Matyas,  
Mag. U. Koch

*Datum:*

9.5.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf obgenannten Entwurf nimmt die Technische Universität Wien (TU Wien) wie folgt Stellung:

Teil1: Studierende

Zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

1. Kein Aufenthaltstitel mehr für Besuch einzelner LVA (E 990):

Durch die nunmehr vorgeschlagene Beschränkung des Aufenthaltstitels bei ao. Studien auf Universitätslehrgänge wird kein Aufenthaltstitel für 990 mehr erteilt. Grundsätzlich eine nachvollziehbare Überlegung, die in ihrer Auswirkung jedoch teilweise zu großem Nachteil für Studierende, die tatsächlich über ein Studieninteresse verfügen, führt.

Durch die Einführung von Aufnahmeverfahren, die immer im Sommer vor Beginn des Wintersemesters stattfinden, hat sich für Studierende aus Drittstaaten, die im Wintersemester davor den Vorstudienlehrgang abschließen, das Problem der Überbrückung des Sommersemesters bis zum Aufnahmeverfahren ergeben. Die Zulassung zum Vorstudienlehrgang erlischt mit der positiven Absolvierung der Ergänzungsprüfungen. Wenn Studierende nun im Dezember bzw. danach den Vorstudienlehrgang abschließen, aber zum Wechsel in das beantragte ordentliche Studium noch das Aufnahmeverfahren absolvieren müssen, benötigen Sie einen Aufenthaltstitel. Andernfalls wären sie dazu

gezwungen, sich bis zur Zulassung zum ordentlichen Studium illegal in Österreich aufzuhalten. In Absprache mit der MA35 erfolgt daher in diesen Fällen die Verlängerung des Aufenthaltstitels für ein Semester auf Basis der Zulassung zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (E 990), die außer der Identitätsfeststellung keine Voraussetzungen verlangt. Das ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage möglich und fängt damit schwere Härtefälle ab.

Es wird empfohlen, diese Möglichkeit jedenfalls beizubehalten und daher auch das außerordentliche Studium 990 mit folgender (entsprechend § 64 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfes) Einschränkung wieder aufzunehmen:

*„5. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern (§ 51 Abs. 2 Z 20 Universitätsgesetz 2002) betreiben, sofern Gründe vorliegen, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind.“*

Zu beachten ist auch, dass Nostrifikationen nun ebenfalls zu keinem Aufenthaltstitel Studierender mehr führen.

2. Aufenthaltstitel nur noch für ULG ab 60 ECTS (§ 64 Abs. 1 Z 3 des Entwurfs): Die Universitätslehrgänge waren bisher in ihrer Gesamtheit in der noch in Geltung stehenden Fassung umfasst. Die Bestimmung bezieht sich nämlich auf alle o. und ao. Studien.

Nunmehr soll aber lediglich dann ein Aufenthaltstitel Studierender erteilt werden, wenn der betriebene ULG mindestens 60 ECTS umfasst. Zur Begründung wird dabei in den Erläuterungen auf das Universitätsgesetz 2002 verwiesen: *„Eine solche Mindestanforderung ergibt sich aus den betreffenden hochschulrechtlichen Bestimmungen (vgl. zB. § 87a Universitätsgesetz 2002), welche für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Akademischer ...“ zumindest 60 ECTS verlangen.“*

Tatsächlich schränkt das UG aber in keiner Weise ein. Es könnte auch ein MSc verliehen werden, wenn weniger als 60 ECTS vergeben werden, sofern es gemäß § 87a Abs. 1 UG in diesem Bereich international gebräuchlich ist.

Folglich würden damit keine Aufenthaltstitel für Universitätslehrgänge mehr erteilt, die weniger als 60 ECTS aufweisen.

Es sollte expliziter zwischen Universitätslehrgängen und Universitätslehrgängen für Ergänzungsprüfungen unterschieden werden. Daher wird vorgeschlagen, das Zitat in § 64 Abs. 1 Z 4 auf „im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 in Verbindung mit § 75 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002“ zu erweitern.

Universitätsgesetz 2002:

1. Zu § 60 Abs. 6:

Grundsätzlich ist diese neue Regelung positiv zu sehen. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, soll dadurch vor allem die Antragstellung durch Agenturen verhindert werden. Das stellt ein wichtiges Signal dar, da die Agenturen ein großes Problem für die Universitäten darstellen. Ob diese Bestimmung über die Signalwirkung hinaus tatsächlich etwas bringen wird, bleibt offen. Vor allem deswegen, da Agenturen in den seltensten Fällen nach außen auftreten. Der Antrag kommt im Großteil der Fälle vom Antragsteller selber per Post. Dass eine Agentur dahintersteht, fällt nur dadurch auf, dass bei mehreren Anträgen aus dem gleichen Land dieselbe Zustelladresse in Österreich angeführt wird. In der Vollziehung selbst bleibt die Vorgehensweise sowie der Aufwand (Verbesserungsauftrag etc.) daher wohl gleich.

2. Zu § 63 Abs. 1 Z 3:

Die Änderung von „Kenntnis der deutschen Sprache“ auf „Kenntnisse der Unterrichtssprache“ als Zulassungsvoraussetzung, ist ebenfalls grundsätzlich (siehe Anmerkung zu § 63 Abs. 10) positiv zu sehen. Dadurch wird auf Gesetzesebene ermöglicht, für bspw. englischsprachige Studien (bei denen nicht ohnehin ein Aufnahmeverfahren besteht) die Sprachkenntnis mit einem bestimmten Niveau und bestimmten Nachweisen als Zulassungsvoraussetzung festzulegen. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass seit der Erhöhung des Kursbeitrages für den Vorstudienlehrgang, vermehrt Anträge zurückgezogen und dann für englischsprachige Studien eingebracht werden, für die an der TU Wien kein Sprachnachweis erforderlich ist.

3. Zu § 63 Abs. 10:

*Problematisch ist die Formulierung „Kann der Nachweis der Unterrichtssprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung von Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben (...). Die Ergänzungsprüfung ist im Rahmen des Besuchs eines dafür eingerichteten Universitätslehrganges abzulegen.“*

Bisher stand es den Universitäten frei, einen Universitätslehrgang zur Ablegung von Ergänzungsprüfungen einzurichten (§ 63 Abs. 10 iVm. § 75 Abs. 2 UG). Durch den Entwurf werden die Universitäten nunmehr (nicht nur durch die Vollziehungspraxis des Innenministeriums) gezwungen, einen Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ einzurichten bzw. in letzter Konsequenz also Sprachkurse für Personen, die keinen Nachweis der Unterrichtssprache erbringen, in Form von Universitätslehrgängen anzubieten. Oder eben auf diese StudienwerberInnen gänzlich zu verzichten, was wohl gegen die Internationalisierungsstrategie sämtlicher Universitäten laufen wird. Auch hier scheinen vor allem die Kunstuniversitäten betroffen zu sein, für die dies höchst problematisch ist.

Wie bereits erwähnt, ist das für die TU Wien selbst unproblematisch, zumal wir Träger eines Vorstudienlehrganges sind. Problematisch ist jedoch, dass pauschal eine Ergänzungsprüfung vorzuschreiben ist, wenn die Unterrichtssprache nicht nachgewiesen wird. Das würde bedeuten, dass bspw. bei englischsprachigen Studien mangels Englischnachweises die Ergänzungsprüfung Englisch vorzuschreiben wäre. Durch die verpflichtende Ablegung der Ergänzungsprüfung in einem Universitätslehrgang müssten die Universitäten daher nicht nur Deutsch, sondern für jede Unterrichtssprache die entsprechende Ergänzungsprüfung im „Vorstudienlehrgang“ anbieten. Das erhöht die Studierendenzahl in den Vorstudienlehrgängen und bedarf natürlich mehr Raum- und Personalressourcen für Unterricht und Prüfung. Diese Kosten wären wohl von den Universitäten zu tragen.

Zielführender wäre es, wenn stattdessen festgelegt werden würde, dass, sofern ein Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang“ zur Ablegung der Ergänzungsprüfung eingerichtet ist, die Prüfung jedenfalls dort abzulegen ist, sobald eine Zulassung zu diesem Universitätslehrgang einmal erfolgt ist. Das korrespondiert nämlich auch mit der VwGH-Rechtsprechung zur Verlängerung von Aufenthaltstitel, der ausgesprochen hat, dass im Falle der Absolvierung eines Vorstudienlehrganges ausschließlich die Ergänzungsprüfung als Studienerfolgsnachweis gemäß NAG betrachtet werden kann.

Die Festlegung des Einstiegsniveaus mit A2 ist aus Sicht der TU Wien prinzipiell als unproblematisch zu sehen. Vielmehr würde dadurch die Verweildauer im Vorstudienlehrgang verkürzt werden und C1 kann mit entsprechenden Vorkenntnissen schneller erreicht werden. Der Einstieg in das ordentliche Studium kann daher rascher erfolgen, die Kosten für die Studierenden verringern sich.

Problematisch erscheint vielmehr der Eingriff in die Autonomie der Universitäten. Die Zulassung ist Kernkompetenz der Universität und gerade hinsichtlich der Universitätslehrgänge legen die Universitäten selbst die Zulassungsvoraussetzungen im Curriculum fest. Hier wird nun auf Gesetzebene eine Zulassungsvoraussetzung für einen Universitätslehrgang geschaffen.

Auch die getroffene Festlegung von Nachweisen für die Sprachkenntnisse ist in zweierlei Hinsicht jedenfalls abzulehnen. Einerseits ist es bedenklich, bestimmte Zertifikate von Unternehmen (ohne Ausschreibung und weitere Qualitätskontrolle) als gleichwertig festzulegen. Andererseits liegt die Kompetenz im Rahmen der Zulassung ausschließlich beim Rektorat (§ 60 Abs. 1 UG: „*Das Rektorat hat (..) zum jeweiligen Studium zuzulassen.*“). Der Vorschlag, weitere im Rahmen der Zulassung akzeptierte Sprachnachweise in der Satzung und somit durch den Senat festzulegen, ist in keiner Weise ökonomisch. Die Festlegung, welche Nachweise im Zulassungsverfahren akzeptiert werden und die entsprechende Qualitätskontrolle hat weiterhin beim Rektorat zu liegen. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*„Als Nachweis über diese Kenntnisse in der deutschen Sprache gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome, die in einer Verordnung des Rektorats festzulegen sind.“*

#### 4. Zu § 143 Abs. 49 (Inkrafttreten):

Ein Inkrafttreten mit 1.9.2018 ist jedenfalls abzulehnen. Das würde zu einer Vollziehungsänderung mitten in der Zulassungsfrist führen und zu einer unterschiedlichen Behandlung von Anträgen für das Wintersemester 2018. Empfohlen wird daher, die Anwendung auf Anträge für das Sommersemester 2019 festzulegen.

In terminologischer Hinsicht sollte auch im NAG von „Studierenden“ und nicht von „Studenten“ gesprochen werden.

#### Teil 2: Forscher\_innen

Künftig entfällt der Nachweis der ortsüblichen Unterkunft als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für Forscher\_innen und deren Familienangehörigen. Damit wird eine Erleichterung und auch Flexibilität geschaffen, was es doch bisher erforderlich, einen Mietvertrag oder ähnliches für den gesamten Aufenthalt vorzulegen.

#### Definition „Forscher\_in“:

Mit der Novelle gelten nur mehr jene Personen als Forscher\_innen, die über einen Doktorgrad oder ein geeignetes Hochschulstudium absolviert haben, das den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und im Rahmen einer Forschungseinrichtung wissenschaftliche Tätigkeiten verrichten, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist. Damit wird nun neben den bereits bestehenden Ausnahmeregelungen für Wissenschaftler\_innen und Forscher\_innen, die bewilligungsfrei wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Kunst ausüben können, eine weitere Kategorie von Forscher\_innen eingeführt, was nicht unbedingt zur Übersichtlichkeit beiträgt.

Positiv zu erwähnen ist die Klarstellung in den Materialien zum Gesetzesentwurf, im dem festgehalten wird, dass die wissenschaftliche Tätigkeit der Forscher\_innen auch die Lehre umfasst, die sie damit zusätzlich bewilligungsfrei zur Forschungstätigkeit ausüben können. Forscher\_innen, die nicht über die genannten Qualifikationen verfügen, kann die „Niederlassungsbewilligung – Sonderfall unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden. Dafür ist keine Aufnahmevereinbarung erforderlich. Sie bleiben weiterhin von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen. Ihnen kommen aber keine weitergehenden Mobilitätsrechte zu.

Sehr zu begrüßen ist die Regelung, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Forscher\_innen von der Behörde unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen zu treffen ist. Damit lässt sich künftig eine bessere Planung im Vorfeld der Aufnahme einer Forscherin\_eines Forschers bewerkstelligen. Die verkürzte Entscheidungsfrist gilt auch für die Familienangehörigen von Forscher\_innen. Gemäß der „Forscher und Studenten-Richtlinie“ wird bei den Aufenthaltstiteln zwischen der sogenannten kurzfristigen Mobilität und der langfristigen Mobilität differenziert:

a) Kurzfristige Mobilität für Forscher\_innen:

Für Forscher\_innen besteht künftig die Möglichkeit der kurzfristigen Mobilität, in denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Forscher“ durch einen europäischen Mitgliedstaat grundsätzlich ausreicht. Für den Aufenthalt in Österreich zum Zweck der Forschung ist kein zusätzlicher Aufenthaltstitel erforderlich. Diese visumsfreie Einreise ist für max. 6 Monate möglich. Die Möglichkeit der visumsfreien Einreise für Forscher\_innen ist sehr zu begrüßen, können dadurch kurzfristige Entsendungen und Forschungs Kooperationen in den EU-Raum einfacher durchgeführt werden. Wollen Forscher\_innen länger als 6 Monate in Österreich bleiben, so können sie nunmehr eine Aufenthaltsbewilligung als mobile\_r Forscher\_in erhalten. Der Aufenthaltstitel wird auf die Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates, längstens auf 2 Jahre ausgestellt. Forscher\_innen mit gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind zur Inlandantragstellung berechtigt. Zudem dürfen diese Forscher\_innen bis zur Entscheidung über ihren Antrag ihre Forschungstätigkeit in Österreich ausüben. Nunmehr wird im Hinblick auf eine Forscher\_innenmobilität wieder ein Aufenthaltstitel für den vorübergehenden Aufenthalt ohne Niederlassungsabsicht in Österreich geschaffen.

b) Langfristige Mobilität für Forscher\_innen:

Der bestehende Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ wird angepasst. Nach Abschluss der Forschungstätigkeit kann die Niederlassungsbewilligung – Forscher“ zum Zwecke der Arbeitssuche oder Unternehmensgründung für weitere 12 Monate verlängert werden.

c) Aufenthalt zum Zweck eines studienbezogenen Praktikums:

Drittstaatsangehörige Akademiker, die in den letzten zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben, können zum Zweck eines Praktikums ein Visum erhalten. Dieses Visum wird höchstens für sechs Monate erteilt. Begrüßenswert ist die einheitliche Definition des Begriffes der Praktikantin\_des Praktikanten und auch die verkürzte Entscheidungsfrist für die Erteilung des Visums. Das Visum für Praktikant\_innen wird nur dann erteilt, wenn für das Praktikum vom AMS eine Anzeigebestätigung ausgestellt wird. Dazu ist auch eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen. Dabei wird es - wie schon jetzt auch - erforderlich sein, den Ausbildungszweck samt Bildungsziel und Lernkomponente entsprechend darzulegen. Dies benötigt eine gute Vorbereitung im Vorfeld und Einplanung von erforderlichen Zeitressourcen. Die vorgesehene Inlandsantragstellung für Praktikant\_innen, die bereits über ein Visum oder einen Aufenthaltstitel, ist aus Sicht der TU Wien nicht praktikabel, denn, wenn man ein Visum hat, warum sollte man dies ändern oder einen Aufenthaltstitel gegen einen kurzfristigen Aufenthalt eintauschen.

O. Univ. Prof. DI Dr. techn. Sabine Seidler  
Rektorin der Technischen Universität Wien